



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 30.04.1965 gegründete Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Erbstorf von 1965 e.V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Erbstorf, das teils zur politischen Gemeinde Adendorf und teils zur Hansestadt Lüneburg gehört. Er ist unter Nr. VR 646 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind weiß – blau.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Verbandszugehörigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breitensports. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Jugendsport zu. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sportarten Fußball, Tennis, Tischtennis und Turnen verwirklicht. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt in der Regel durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem Kreissportbund Lüneburg e.V. als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine eigene Abteilung gegründet werden.  
Wenn diese selbständig geführt werden soll, kann sie ihre sportlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes des TuS Erbstorf selbst regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
2. Die Abteilungen führen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Abteilungsversammlungen durch. Für Wahlen auf den Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder



## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft / Datenschutz

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die grundsätzlich einer Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese beschließt endgültig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.  
Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Zustimmung erteilt, Ergebnisse, Fotos, Filme und dergleichen von offiziellen Veranstaltungen (z.B. Punkt- und Freundschaftsspielen, Vereinsveranstaltungen), der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Übrigen unterliegen personenbezogene Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; sie muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erklärt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig. Bis zu diesem Beschluss ruhen die Mitgliedsrechte.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich geltend gemacht und begründet werden.



## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Von der Mitgliederversammlung können neben den Beiträgen Umlagen und Aufnahmegebühren beschlossen werden.
4. Von der Mitgliederversammlung können neben den Beiträgen nach Abs.1 zusätzliche Abteilungsbeiträge für die einzelnen Abteilungen beschlossen werden.

## § 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und eventuell beschlossenen Umlagen (§ 8) verpflichtet.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Kassenwartin / dem Kassenwart
  - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- e) die Abteilungsleiterinnen /Abteilungsleiter der im Verein ausgeübten Sportarten und deren gewählte Vertreterinnen / Vertreter.
- f) die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit/Internet
- g) die/der Beauftragte für Gleichstellung
- h) die Sozialwartin / der Sozialwart
- i) die zweite Kassenwartin / der zweite Kassenwart
- j) die zweite Schriftführerin / der zweite Schriftführer

Weitere Mitglieder können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen beigelesen werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit haben der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben



des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere der Erlass von Ordnungen und die Regelung von außergewöhnlichen Vorkommnissen im Geschäftsjahr.

3. Die Vorstandssitzungen leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist grundsätzlich unzulässig. Die Vereinigung der Position des Kassenswartes mit einem anderen Vorstandsamt ist ausgeschlossen.

## § 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs 1 a) bis d) sowie f) bis j) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die von den Abteilungen gewählten Leitungen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
2. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## § 13 Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Ladung erfolgt durch Aushang an den Informationstafeln am Vereinsheim am Heidkoppelweg und der auswärtigen Sportstätten sowie Bereitstellung auf der Internetseite des TuS Erbstorf ([www.tus-erbstorf.de](http://www.tus-erbstorf.de)). In einem örtlichen Presseorgan (Landeszeitung für die Lüneburger Heide und/oder Lünepost bzw. deren Rechtsnachfolgern) ist auf die Ladung hinzuweisen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des zu ändernden oder neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

## § 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit (Beitragsordnung)
- i) Genehmigung des Haushaltsplans
- j) Beschlussfassung über
  - (1) vorliegende Anträge
  - (2) die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Ehrung von Mitgliedern (Ehrenordnung)
  - (4) die Einrichtung von Abteilungen und deren Status
  - (5) die Änderung der Satzung
  - (6) die Auflösung des Vereins

## § 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen nur, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - c) die Protokollführerin/der Protokollführer
  - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - e) die Tagesordnung
  - f) die einzelnen Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung



## § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder gemäß § 5 soweit das 16. Lebensjahr vollendet ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Mitglied im Verein sind.

## § 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zuzüglich zwei Vertretungen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensparten / des Kassensparten und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand neben den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnungen gemäß § 15 weitere Ordnungen zur Regelungen der notwendigen Aufgaben (z.B. Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und der Sportgeräte etc.) erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
2. Die Abteilungen können im Benehmen mit dem Vorstand weitere Ordnungen für ihre Belange und innere Organisation beschließen.

## § 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Hansestadt Lüneburg und die Gemeinde Adendorf, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden haben.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TuS Erbstorf von 1965 e.V. am 19. Februar 2010 beschlossen worden.

Erbstorf, 19.02.2010  
(Ort/Datum)